

Das Projekt der Verfassungssoziologie: Irritationen des nationalstaatlichen Konstitutionalismus

The Project of Constitutional Sociology: Irritating Nation State Constitutionalism

Gunther Teubner

Zusammenfassung: Der Aufsatz verfolgt die These, dass sich in normativen Ordnungen jenseits des Nationalstaats Tendenzen der Konstitutionalisierung identifizieren lassen. Sie verlaufen in zwei unterschiedlichen Richtungen. Verfassungen bilden sich außerhalb der Grenzen des Nationalstaats in transnationalen Politikprozessen und zugleich außerhalb der transnationalen Politik in den „privaten“ Sektoren der Weltgesellschaft. Die Transnationalisierung stellt der Verfassungssoziologie die dreifache Aufgabe: (1) real ablaufende Konstitutionalisierungsprozesse außerhalb der Nationalstaaten empirisch zu untersuchen, (2) eine Theorie des transnationalen gesellschaftlichen Konstitutionalismus zu entwerfen und (3) soziologische Problemvorgaben für normative Perspektiven in Politik und Recht zu entwickeln.

Summary: The article submits the following thesis: trends of constitutionalization can be identified in normative orders beyond the nation state. They follow two different directions. Outside the limits of the nation state constitutions emerge in transnational politics and they emerge simultaneously outside the limits of transnational politics in the “private” sectors of global society. Transnationalization confronts constitutional sociology with three different challenges: (1) to analyze empirically ongoing constitutionalization processes beyond the nation state, (2) to design a theory of transnational societal constitutionalism, and (3) to develop sociological preconditions for normative perspectives in politics and law.

Keywords: Societal constitutionalism, transnational constitutionalism, regime constitutions, transnational human rights, non-governmental organizations

I. Die Neue Verfassungsfrage

Google ist wieder ins rechtspolitische Gerede geraten. Der 90%-Marktanteil der globalen Internet-Suchmaschine, der fragwürdige Umgang mit den privaten Daten der Nutzer und die massiven Expansionstendenzen in andere Sektoren des Internet werfen Verfassungsfragen im strengen Sinne auf (Der Spiegel 23.07.2011) Welche Verfassung aber von Googles Marktmacht betroffen ist, ist nicht so einfach zu bestimmen. Mit Sicherheit greifen die Staatsverfassungen der Nationalstaaten zu kurz. Googles Marktmacht ist aber auch nicht nur ein Problem der transnationalen Wirtschaftsverfassung. Das Informationsmonopol wird zum Problem der Medienverfassung und die durch die weltweite digitale Vernetzung ermöglichten Eingriffsmöglichkeiten in Grundrechte der Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung und Kommunikationsfreiheit sind typische Probleme der Internet-Verfassung. Die mangelnde Transparenz von Googles Steu-

erungsstrukturen schließlich verweist auf die Verfassungsfragen von Demokratie und von öffentlicher Kontrolle.

Es geht um Verfassung und nicht nur um Regulierung. Denn politisch-rechtliche Regulierung sucht extern das Verhalten der Akteure zu beeinflussen, hier aber muss die innere Struktur des Internet und seiner Kollektivakteure geändert werden, die „constitution capillaire“ (Derrida 1992: 34), die bis in feinsten Verästelungen der digitalen Prozesse reicht. Zudem steht hier nicht bloß die Juridifizierung eines bisher rechtsfreien Raumes in Frage, sondern dessen Konstitutionalisierung. Und das bedeutet eine voraussetzungsvolle Verflechtung von Sozial- und Rechtsprozessen auf der Meta-Ebene des Internet: Nicht die Informationsprozesse selbst, sondern ihre Steuerungsarchitektur – der berühmte „digitale Code“ (Lessig 1999) – bildet die Verfassung des Internet, aber nicht schon dieser allein, sondern erst dessen Zusammenspiel mit Rechtsnormen, die ihrerseits nicht primäre, verhaltenssteuernde Normen, sondern sekundäre Normen, Normen höheren Ranges, sind.

Google steht exemplarisch für die neue Verfassungsfrage, die von Tendenzen der Globalisierung, Privatisierung und Digitalisierung der Welt aufgeworfen wird. Im Vergleich zur alten Verfassungsfrage des 18. und 19. Jahrhunderts stellen sich heute andersartige, aber nicht minder gravierende Probleme. Ging es damals um die Freisetzung der politischen Machtenergien des Nationalstaats und zugleich um ihre wirksame rechtsstaatliche Begrenzung, so sind die heutigen Konstitutionalisierungsprozesse darauf gerichtet, die Entfesselung ganz anderer gesellschaftlicher Energien, besonders spürbar in der Wirtschaft, aber auch in Wissenschaft und Technologie, in der Medizin und in den neuen Medien, in ihren destruktiven Auswirkungen zu beschränken.¹ Konstitutionalisierung jenseits des Nationalstaats wirkt als ein evolutionäres Geschehen in zwei unterschiedlichen Richtungen: *Verfassungen bilden sich außerhalb der Grenzen des Nationalstaats in transnationalen Politikprozessen und zugleich außerhalb der internationalen Politik in den „privaten“ Sektoren der Weltgesellschaft.*²

Stellt sich die Rechtssoziologie diesen Problemen, so kehrt sie in gewisser Weise zu den Anfängen der Soziologie zurück. Von vornherein hatte sich diese von der Sichtenengungen des Verfassungsrechts und der Staatslehre, die das Verfassungsphänomen auf den Staat beschränkt hatten, gelöst und die Verfassung der modernen Gesellschaft als Ganzes und ihre Teilverfassungen in den Blick genommen – so die These von Thornhill (2010: 2 ff.). Heute nun stellt die Transnationalisierung die Verfassungssoziologie vor die dreifache Aufgabe,

- real ablaufende Konstitutionalisierungsprozesse außerhalb der Nationalstaaten empirisch zu untersuchen,
- eine Theorie des transnationalen gesellschaftlichen Konstitutionalismus zu entwerfen,
- soziologische Problemvorgaben für normative Perspektiven in Politik und Recht zu entwickeln

1 Allott (2001: 16), geht so weit, die neue Verfassungsfrage als die „zentrale Herausforderung für internationale Philosophen im 21. Jahrhundert“ zu bezeichnen.

2 Diese These wird in monographischer Form ausgearbeitet in Teubner (2012). Weiterführend die Beiträge des Sammelbands Teubner & Becker (2013).

Ob und wie die Verfassungsrechtsdogmatik auf solche verfassungssoziologische Irritationen reagiert, ist eine offene Frage.³ Die Widerstände sind jedenfalls beträchtlich. Ob transnationale Konfigurationen überhaupt geeignete Verfassungssubjekte, also konstitutionsfähige Sozialordnungen sein können – nachdrücklich haben im Nationalstaat verwurzelte Verfassungsrechtler diese Frage aufgeworfen und haben sie ebenso nachdrücklich verneint (Loughlin 2010: 64 f.; Grimm 2009; Wahl 2002). Konstitutionabel seien nur nationalstaatlich organisierte politische Herrschaftsverbände, nicht jedoch internationale Organisationen oder transnationale Regimes, auf keinem Fall aber „private“ transnationale Regimes. Den behaupteten Konstitutionalisierungsprozessen jenseits des Staats mangle es an einem sozialen Substrat, das für Verfassungen den geeigneten Gegenstand abgeben könnte. Die Normen der transnationalen Regimes übten nur regulative, nicht aber genuin konstitutionelle Funktionen aus. Sie könnten nicht das in der Politik beobachtbare Wechselspiel der Arenen öffentlicher Meinungsbildung und verbindlicher Entscheidungsprozesse realisieren. Und es beschränke sich der Verfassungsbegriff des Transnationalen auf bloße Hierarchien von Rechtsnormen; er könne diese aber nicht in demokratisch organisierten politischen Prozessen verankern. Das alles sind keine rechtsdogmatischen Einwände im strengen Sinn, sondern eher soziologische Befunde im Rahmen verfassungsrechtlicher Argumente. Was hat die Rechtssoziologie dazu zu sagen?

II. Empirie: Konstitutionalisierungsprozesse

In erster Linie ist hier empirische Sozialforschung gefragt: An welchen Orten, in welchen Sozialkonflikten und mit welchen institutionellen Ergebnissen finden im transnationalen Raum reale Konstitutionalisierungsprozesse statt? Das ist durchaus nicht erst eine Zukunftsaufgabe, vielmehr hat bereits die bisherige Forschung gezeigt, dass sich in unterschiedlichen transnationalen Kontexten Verfassungsnormen herausbilden, woran künftige empirische Studien anknüpfen können:

Transnationale Menschenrechte: Besonders gegenüber nicht-staatlichen Kollektivakteuren ist ihre „Drittwirkung“ sichtbar geworden. In den Umweltskandalen in Nigeria, der Aidskatastrophe in Südafrika, Kinderarbeit in Entwicklungsländern, landgrabbing und Biopiraterie waren transnationale Unternehmen in Menschenrechtsverletzung verwickelt (Oliver & Fedtke 2007; De Schutter 2006; Joseph 2004). Über die zwischenstaatliche Positivierung von Menschenrechten hinaus hat sich die globale Zivilgesellschaft als die treibende Kraft erwiesen. Denn transnationale Grundrechte wirken nur begrenzt gegenüber den Staaten, wenn zwischenstaatliche Abkommen Grundrechtsschutz garantieren. Sie gelten nicht automatisch gegenüber internationalen Organisationen oder Regimes (Gardbaum 2008: 257). Erst wenn, wie in der WTO, auf der Basis völkerrechtlicher Vereinbarungen ein judizieller Verselbständigungsprozess einsetzt, in dem aus bloßen panels der Konfliktschlichtung genuine Gerichtsinstitutionen entstehen und hier Grundrechte anerkannt werden, dann positivieren diese Konfliktlösungsinstanzen selbst in einem

3 Den Problemen eines transnationalen gesellschaftlichen Konstitutionalismus stellen sich heute nur eine Minderheit von Verfassungsrechtlern: Anderson (2011); Steinhauer (2011); Ladeur & Viellechner (2008); Walter (2001).

common-law-ähnlichen Prozess die Grundrechtsstandards, die innerhalb des transnationalen Regimes gelten sollen (Trachtman 2006: 640 ff.). Und nicht anders sind die Positivierungsakte von Grundrechten durch die privaten Schiedsgerichte der ICC, der ICSD und der ICANN zu beurteilen. Die eigentliche Geltungsentscheidung fällen dort die Schiedsgerichte selbst, wenn sie im jeweiligen Schiedsspruch zwischen verschiedenen Grundrechtsstandards zu wählen haben und festlegen, welche Grundrechte in dem jeweiligen Regime rechtsverbindlich gelten (Renner 2011). Und Skandalisierungen durch Protestbewegungen, NGOs und Medien sind an solchen Rechtsbildungsprozessen für Grundrechte beteiligt, wenn die skandalisierten Normen über sekundäre Normierungen in das Weltrechtssystem, das weit über staatliches Recht hinausgeht und auch gesellschaftliches Recht erfasst, integriert werden (Fischer-Lescano 2005).

Globale Wirtschaftsverfassung: Sozialwissenschaftliche Analysen des „Neuen Konstitutionalismus“ (Schneiderman 2008: 328 ff.) ebenso wie die von Ökonomen und Wirtschaftsrechtlern angestellten Untersuchungen von emergierenden Institutionen einer Weltwirtschaftsverfassung (Behrens 2000), aber auch völkerrechtliche Studien zur wachsenden Bedeutung von verfassungsrechtlichen Normen (Klabbers 2009) haben im transnationalen Raum Verfassungsinstitutionen von einer erstaunlichen Dichte identifiziert. Dass die Europäische Union – trotz des gescheiterten Verfassungsreferendums – über eine eigenständige Verfassung verfügt, wird heute nur noch von wenigen geleugnet. Im transnationalen Raum hat der Washington Consensus in den letzten dreißig Jahren einen auf die Autonomie der Weltmärkte gerichteten Konstitutionalisierungsschub politisch vorangetrieben. Er löste nicht bloß einzelne politische Regulierungen aus, sondern die Normierung verfassungsrechtlicher Prinzipien. Diese zielten darauf ab, global agierenden Unternehmen unbeschränkte Handlungsspielräume zu verschaffen, Regierungsbeteiligungen an Unternehmen abzuschaffen, den Handelsprotektionismus zu bekämpfen und Wirtschaftsunternehmen von politischen Regulierungen zu befreien (dazu kritisch Stiglitz 2002: 53 ff.). Leitprinzip der Verfassungen des Internationale Währungsfonds und der Weltbank war es, die nationalen Kapitalmärkte zu öffnen. In ihren Verfassungen zielen die World Trade Organization (WTO), der EG-Binnenmarkt, das North American Free Trade Agreement (NAFTA), das Mercado Común del Cono Sur (MERCOSUR) oder die Asia Pacific Economic Cooperation (APEC) ihrerseits auf eine konstitutionelle Absicherung der Freiheit des Welthandels und der Förderung von Direktinvestitionen (Cass 2005; Gill 2003). Jedoch – als Ersatz für nationale Regulierungen zugleich limitative Regeln zu normieren, stand nicht auf der politischen Agenda, ja wurde jahrelang als kontraproduktiv bekämpft. Erst heute aufgrund der Beinahe-Katastrophe-Erfahrung der letzten Unternehmens- und Finanzkrisen scheinen kollektive Lernprozesse anzulaufen, die für die Zukunft auf der globalen Ebene wirtschaftsverfassungsrechtliche Limitierungen suchen (dazu Kjaer 2011).

Transnationale Regimeverfassungen: Internationale Organisationen, transnationale Regimes und globale Netzwerke sind inzwischen nicht nur stark juridifiziert, sondern befinden sich zugleich in einem Prozess der Konstitutionalisierung. Sie sind Teile einer weltweiten – wenn auch durchgehend fragmentierten – Verfassungsordnung geworden, wobei ohne weiteres einzuräumen ist, dass diese nicht die Dichte nationaler Verfassungen erreicht. Die globalen Institutionen, die aus den Vertragswerken der vierziger Jahre – Havanna Charta, GATT, Bretton Woods – hervorgegangen sind, die neuen Einrichtungen des

Washington Consensus – IMF, Weltbank, WTO –, aber auch die neu aufgebrochene öffentliche Debatte über „globale Finanzmarktverfassung“ und einen demokratischen Konstitutionalismus sprechen die Sprache von real existierenden globalen Teilverfassungen im Umbruch (Schneiderman 2011; 2008).

Lex mercatoria: Oberhalb ihrer vertragsrechtlichen Normen hat dies selbstgeschaffene Recht der globalen Wirtschaft eine Schicht von konstitutionellen Normen positiviert. In den Konfliktentscheidungsinstitutionen existiert eine Normenhierarchie, an deren Spitze unter dem Titel „ordre public d'arbitrage international“ verfassungsrechtliche Normen, Prinzipien, Verfahrensgrundsätze und Grundrechtsstandards stehen (Renner 2011: 92 ff.; Dalhuisen 2006). In detaillierten Entscheidungsanalysen der Schiedsgerichte ließen sich eine Fülle von solchen „selbstgeschaffenen Verfassungsnormen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“ identifizieren. „Private“ Schiedsgerichte positivieren Eigentum, Vertragsfreiheit und Wettbewerb und Menschenrechte als Bestandteil einer transnational public policy.

Corporate Constitutionalism: In jüngster Zeit hat sich hier ein besonders dynamischer Bereich transnationaler Konstitutionalisierung entwickelt. In einer ersten „neo-liberalen“ Konstitutionalisierungswelle waren die Unternehmensverfassungen darauf ausgerichtet, transnationalen Unternehmen hohe Autonomie zu verschaffen (Backer 2006). Die Prinzipien der corporate governance multinationaler Unternehmen waren hohe Unternehmensautonomie, Kapitalmarktorientierung gesellschaftsrechtlicher Normen und die Etablierung des shareholder values. Die neu entstehenden globalen Unternehmensverfassungen zielten auf zweierlei: die engen strukturellen Kopplungen transnationaler Unternehmen an nationalstaatliche Politik und Recht aufzubrechen und rechtsstaatliche Strukturen insoweit aufzubauen, als es für eine weltweite Vernetzung ihrer funktionspezifischen Kommunikationen erforderlich ist. Jedoch - nach den zahlreichen Unternehmensskandalen der letzten Jahre nehmen die sogenannten Corporate Codes of Conduct an einer zweiten Konstitutionalisierungswelle teil, insofern sie Beschränkungen der Unternehmensaktivitäten im Namen einer öffentlichen Verantwortung der Unternehmen normieren. Sie suchen mit den Mitteln des private ordering und völkerrechtlicher Verhaltensempfehlungen den Primat des shareholder value zugunsten einer stakeholder-Orientierung zu brechen und Standards der Sozialverantwortung in den Bereichen Arbeit, Produktqualität, Umwelt und Menschenrechte zu verwirklichen (Anderson 2009).

Global administrative law: Dies ist der neueste Kandidat für eine Konstitutionalisierung weltgesellschaftlicher Teilbereiche (Kingsbury et al. 2005). Es wurden mehr als zweitausend globale Regulierungsinstanzen in der Form von internationalen oder intergouvernementalen Organisationen gezählt (Cassese 2005: 671). Im Unterschied zum Organisationsrecht der UNO und zum allgemeinen Völkerrecht, die nur im Binnenraum der institutionalisierten Politik wirken, regeln die Normen dieses Verwaltungsrechts unmittelbar die von ihnen betroffenen globalen Teilbereiche. Der „gesellschaftliche“ Charakter des global administrative law wird daran deutlich, dass bei der Regulierung transnationaler Sozialräume immer mehr Formen des „private ordering“ wirksam werden, die von den Kategorien des traditionellen „öffentlichen“ Verwaltungsrechts nicht erfasst werden können. Regulierungskompetenzen verlagern sich vertikal von den Staaten hin zu internationalen Regimes und horizontal von den Staaten hin zu nicht-öffentlichen Akteu-

ren – transnationalen Unternehmen und Elementen der Zivilgesellschaft (Backer 2005: 107). Die hier entstehenden konstitutionellen Normen sind besonders due process der Regulierung, notice-and-comment-Regeln, Pflicht zur Konsultation von Experten, Prinzip der Verhältnismäßigkeit, Respekt für Grundrechte.

Konstitutionalisierung des Völkerrechts: Dies viel diskutierte Phänomen spielt auch für die Konstitutionalisierung weltgesellschaftlicher Teilbereiche eine Rolle (Dunoff & Trachtman 2008; Frowein 2000). Hier schieben sich drei Normenkomplexe – jus cogens, Normen mit Geltungsanspruch erga omnes und Grundrechte – in den Vordergrund, die in der Tat verfassungsrechtliche Qualitäten aufweisen (Gardbaum 2008; Peters 2006: 585 ff.). Als Ausprägungen universeller Werte verzichten sie auf das Element des Staatenkonsenses und entfalten ihre Bindungskraft auch gegenüber nicht-konsenzierenden Staaten. Solche genuinen Verfassungsnormen entstehen im Umbau des Völkerrechts von einer bloßen Vertragsordnung souveräner Staaten zu einer eigenständigen Rechtsordnung, die sich im „ordre public transnational“ ihr Fundament mit verfassungsrechtlichen Normen selbst schafft. Erst diese Konstitutionalisierung erlaubt dem Völkerrecht, das für eine bloß staatsvertragliche Ordnung, die keinen Gehalt in einer umfassenden Rechtsordnung besitzt, Undenkbare zu tun – auch gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragsstaaten zwingende Normen aufzustellen, die sich nicht aus den Staatsverträgen, sondern aus der Gemeinwohlorientierung der Rechtsordnung legitimieren (Nowrot 2007: 59 ff.).

Rechtssoziologischen Analysen stellt sich in all diesen Bereichen die Aufgabe, die besonderen Merkmale globaler Konstitutionalisierung zu identifizieren.⁴ Im Vordergrund steht die Frage nach transnationalen Äquivalenten für das Verfassungssubjekt Nationalstaat. Welche sind die neuen *Verfassungssubjekte* unter den Bedingungen der Globalität? Das System der internationalen Politik selbst? Globale Funktionssysteme? Internationale Organisationen? Transnationale Regimes? Globale Netzwerke? Neuartige Assemblages, Konfigurationen oder Ensembles? Die Antwort hängt davon ab, ob solche nicht-staatlichen Institutionen tragfähige Analogien zum nationalstaatlichen *pouvoir constituant*, zur Selbstkonstituierung eines Kollektivs, zur demokratischen Entscheidungsfindung und zum Organisationsteil einer im engeren Sinne politischen Verfassung ermöglichen.

Welche staatlichen oder gesellschaftlichen *Kollektivakteure* und welche *Machtrelationen* treiben die Konstitutionalisierung transnationaler Konfigurationen voran? Diese Frage ist besonders nach der Finanzkrise in den Fokus rechtssoziologischer Forschung geraten. Besonders stellt sich die Frage, welche Rolle die internationale Staatenwelt bei der Konstitutionalisierung weltgesellschaftlicher Institutionen spielt: Verfassungsgeber für die anderen Sektoren der Weltgesellschaft oder teilnehmender Beobachter autonomer gesellschaftlicher Konstitutionalisierungsprozesse? Koordinator auseinanderstrebender Systemlogiken? Oder Reparaturbetrieb der funktionalen Differenzierung? Womöglich relevanter als die Staatenwelt sind externe gesellschaftliche Kräfte, also neben internationaler Politik und Völkerrecht die „zivilgesellschaftliche“ Gegenmacht aus anderen Kontexten – Medien, öffentliche Diskussion, spontaner Protest, Intellektuelle, Protestbewegungen, NGOs, Gewerkschaften, Professionen und ihre Organisationen –, die massiven Druck auf die innere Konstitutionalisierung transnationaler Regimes ausübt.⁵

4 Erste Schritte in Richtung der drei folgenden Problemkreise bei Teubner (2012), 3.-5. Kapitel.

5 Zur Politik der NGOs eingehend Brunnengräber et al. (Hrsg.) (2005); zu den Professionen als zivilgesellschaftliche Gegenmacht im transnationalen Kontext Herberg (2011: 115 ff.).

Eigensinnige Verfassungsinstitutionen zu identifizieren, die im Gegensatz zu den herkömmlichen politischen Staatsverfassungsinstitutionen unterschiedliche gesellschaftliche Regimes auszeichnen – darin dürfte der spezifisch rechtssoziologische Beitrag zur Verfassungsdebatte bestehen. Wenn die Praxis transnationale Grundrechte in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen respezifiziert, dann bedeutet das nicht bloß, ursprünglich staatsgerichtete Grundrechte an die Besonderheiten des Privatrechts anzupassen, wie es in der Rechtswissenschaft immer wieder behauptet wird.⁶ Ein bloß rechtsdogmatisches Vorgehen, das die „objektive Wertordnung“ der Verfassung in das Normensystem des Privatrechts herunterkonkretisiert, verfehlt die Besonderheiten der unterschiedlichen Sozialkontexte, für die das Privatrecht seine allgemeinen Normen zur Verfügung stellt. Die Grundrechte sind aus ihrer gegen den Staat gerichteten Stoßrichtung zu lösen und gegen die spezifischen Gefährdungen, die von den jeweiligen gesellschaftlichen Eigen-dynamiken geschaffen werden, neu zu kalibrieren.⁷

Theorie: Ubiquität des Verfassungsphänomens

1. Eine multidisziplinäre Debatte

Die Verfassungen sind zu wichtig, um sie den Verfassungsrechtlern und Moralphilosophen zu überlassen. In ganz unterschiedlichen Disziplinen haben sich Theorie-traditionen entwickelt, welche die Beschränkung des Verfassungsphänomens auf den Nationalstaat kritisiert und die Verfassungsfrage für verschiedene Teilbereiche der Gesellschaft aufgeworfen haben.

Der Historiker Reinhart Koselleck (2006: 369 ff.) hat heftige Kritik daran geübt, dass Verfassungstheorie und Verfassungsrecht auch heute noch ihre Aufmerksamkeit ausschließlich staatlichen Verfassungen widmen. Schon für das Zeitalter des Nationalstaats müsse die historische Realität anerkannt werden, dass nicht bloß eine Staatsverfassung, sondern eine umfassendere Gesellschaftsverfassung existierte, die auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Institutionen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterwarf. Koselleck weist zugleich nachdrücklich auf die neuartige Problematik des transnationalen Konstitutionalismus hin. Die Staatszentrierung des herkömmlichen Verfassungsbegriffes mache es unmöglich, „die nachstaatlichen, in gewisser Weise überstaatlichen Phänomene unserer Gegenwart mit zu thematisieren“ (Koselleck 2006: 369).

In der Soziologie haben schon die Klassiker die Verfassungsfrage nicht bloß für den Staat, sondern für alle gesellschaftlichen Teilbereiche aufgeworfen. Exemplarisch sei Emile Durkheim (2004 [1883]: 39 ff., 163 ff.) genannt, der einen expliziten Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Grundstrukturen – segmentäre vs. arbeitsteilige Gesellschaften – und gesellschaftlichen Verfassungsnormen – mechanische vs. organische Solidaritätsprinzipien – herstellte. In der Organisationssoziologie hat besonders die Theorie des „private government“ Pionierarbeit geleistet, insofern sie Wirtschaftsunternehmen

6 Und sie dann meist mit drastischen privatrechtskonformen Beschränkungen zu versehen. So etwa Herdegen (2010), Art. 1, Rn 65 ff.

7 Dazu die klassische Studie von Selznick (1969: 75 ff., 259 ff.); aus neuerer Zeit Francot-Timmermans & Christodoulidis (2011); Schierbeck (2000: 168).

und andere private Organisationen als politische Herrschaftsverbände identifizierte und entsprechend den Transfer politischer Prinzipien auf private Organisationen analysierte (Selznick 1969: 75 ff., 259 ff.). Innerhalb von angeblich ausschließlich auf Effizienz am Markt ausgerichteten wirtschaftlichen Organisationen konnte sie genuin politische Machtprozesse aufdecken und damit Analogien zu den großen politischen Systemen ziehen. Analog zur Verfassung staatlich-politischer Herrschaft würden private governments durch eine explizit politische Ausgestaltung ihrer Organisationsregeln Legitimität herstellen und Freiheitsräume der Mitglieder durch Grundrechtsäquivalente sichern.

Dass sich der Konstitutionalisierungsanspruch auf den gesamten Wirtschaftsprozess und zugleich auf andere Gesellschaftsprozesse ausweitet, haben seit langem breiter angelegte Theorien einer sozialstaatlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung thematisiert. Ausgangspunkt war die politische „Idee der Arbeitsverfassung“ (Sinzheimer 1976 [1927]: 108 ff.), das heißt „derjenigen Ordnung, die die Arbeitnehmer auf den durch Gesetz oder Vereinbarung bestimmten Gebieten zur Mitausübung der früher den Arbeitgebern ausschließlich zustehenden Verfügungsrechte beruft“. Später wird diese Idee stärker verallgemeinert. Die politische Verfassung wird als „gesellschaftliche Gesamtverfassung“ verstanden mit der Konsequenz, dass demokratische Mitbestimmung und Garantie von Grundrechten vom dazu allein legitimierten Gesetzgeber auf alle gesellschaftlich relevanten Organisationen ausgedehnt werden sollen (Preuss 2012; Ridder 1960: 18 und 1975: 47 ff.). Solche Programme postulieren für alle gesellschaftliche Teilsysteme Verfassungen nach dem Muster demokratischer Politik. Sozialtheoretischer Hintergrund sind Konzepte der Gesellschaftstransformation wie die von Polanyi (1995 [1944]), welche die unaufhaltsame Ökonomisierung der Gesellschaft konstatieren, zugleich aber soziale Gegenbewegungen identifizieren, die den „Schutzmantel der kulturspezifischen Institutionen“ gegen eine totale Ökonomisierung der Gesellschaft rekonstruieren.

Theorien der Wirtschaftsverfassung haben in einer exemplarischen Kontroverse, die sich mit den Namen der Wirtschaftsrechtler Mestmäcker und Wiethölter verbindet, an Tiefenschärfe gewonnen. In der ordoliberalen Theorie bilden Eigentum, Vertrag, Wettbewerb und Währungsinstitutionen eine eigenständige Wirtschaftsverfassung, die sich nicht in den Normen des staatlichen Verfassungsrechts erschöpft, sondern die aus einem Zusammenspiel wirtschaftlicher Selbstregulierung, Erkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften und rechtlich-politischer Normierung entsteht. Die Legitimität wirtschaftsverfassungsrechtlicher Institutionen leitet sich danach nicht aus politischen Entscheidungen der Legislative her, sondern primär aus der Eigengesetzlichkeit wirtschaftlichen Handelns (Mestmäcker 2003). Demgegenüber setzt die politische Rechtstheorie auf ein „Rechtsverfassungsrecht“, anfangs nur für die Wirtschaft, später für sämtliche gesellschaftlichen Teilbereiche mit dem Ziel, das Politische in der „Gesellschaft als Gesellschaft“ zu institutionalisieren. Dies bildet sich „nicht lediglich aus der ‚demokratischen‘ Vereinigungssumme solcher Menschenbürger, sondern ‚organisiert‘ Institutionalisierungen für Entscheidungs-, Kommunikations- und Bildungsprozesse“ (Wiethölter 2003; 1992: 238).

Als praktisch und theoretisch besonders einflussreich stellten sich Theorien des Neo-Korporatismus heraus, die eine Vielzahl von gesellschaftlichen Teilverfassungen analysierten (Streeck & Schmitter 1985). Die Eigenheiten der neokorporatistischen Regimes haben besonders deutlich die politökonomischen Theorien der „varieties of capitalism“ herausgearbeitet (Hall & Soskice 2005). Die Theorie einer solchen gesellschaftlichen Verfassung, in der organisierte Interessen quasi-öffentliche Funktionen ausüben, war in den siebziger Jahren besonders wirksam, ehe sie von der einsetzenden Libe-

ralisierungswelle der achtziger zurückgedrängt wurde. Erst nach der großen Finanzkrise wird ihr wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuteil.

Eine ausgereifte Theorie des gesellschaftlichen Konstitutionalismus hat schließlich David Sciulli (1992) aufgeführt. Ausgehend von Max Webers Rationalisierungsdilemma der Moderne stellt er die Frage nach existierenden Gegenkräften zu einem massiven evolutionären Drift in Richtung eines zunehmenden Autoritarismus. Die einzige gesellschaftliche Dynamik, die diesem Drift in der Vergangenheit effektiv entgegengearbeitet hat und in Zukunft Widerstand leisten kann, ist nach Sciulli in den Institutionen eines „societal constitutionalism“ zu finden. Entscheidend sei die soziale Institutionalisierung von „collegial formations“, die sich in spezifischen Organisationsformen der Professionen und anderer normproduzierender deliberativer Institutionen identifizieren lassen.

2. *Transnationaler Verfassungsbegriff*

Diese verschiedenen Theoriestränge aufzugreifen und sie für die neuartige Situation des Transnationalen zu transformieren, ist die aktuelle Herausforderung für die Verfassungssoziologie. Primär geht es darum, einen *Verfassungsbegriff* zu entwickeln, der für die transnationale Situation adäquat ist. Wie weit muss man die Prinzipien der Staatsverfassungen generalisieren, um den Fallstricken des methodologischen Nationalismus zu entgehen? Und wie muss man sie für die Besonderheiten einer gesellschaftlichen Institution in der Globalität respezifizieren?⁸ Eine solche soziologische Methode der Generalisierung und Respezifizierung wird der Frage nachgehen müssen: Lässt sich in transnationalen Teilbereichen ein Äquivalent zu den Nationalstaatsverfassungen in Bezug auf Funktionen, Arenen, Prozessen und Strukturen identifizieren?

Dass man sich hier nicht auf einen formalen Verfassungsbegriff beschränkt, dürfte heute selbstverständlich sein. Auch die Verfassungen jenseits des Staats müssen den Anforderungen eines materialen Verfassungsbegriffs genügen, wonach – im Anschluss an die Formulierung von Kumm (2006: 508) – eine Verfassung eine originäre Rechtsautorität, d.h. ein autonomes Rechtssystem etabliert, das seinerseits einen gesellschaftlichen Prozess (und nicht nur, wie im Falle der Nationalstaatsverfassungen einen politischen Prozess) strukturiert und durch diesen legitimiert ist. Folgende Qualitätstests müssen die Normen eines transnationalen Regimes bestehen, um als Verfassungsnormen gelten zu können:

(1) *Verfassungsfunktionen*. Bilden die transnationalen Regimes analog zu den Nationalstaatsverfassungen Normen aus, die mehr als nur regulative oder konfliktlösende Funktionen ausüben, nämlich im strengen Sinne Funktionen einer Verfassung? Hier stehen die konstitutive und die limitative Verfassungsfunktion im Vordergrund.

Die konstitutive Funktion erfüllen gesellschaftliche Teilverfassungen, wenn sie die Autonomie ihrer je eigenen Kommunikationsmedien formalisieren und dies heute im globalen Maßstab tun. Mit Hilfe von konstitutiven Normen (Searle 2006) reguliert die

8 Zum Zusammenhang von Generalisierung und Respezifizierung (im Gegensatz zur Analogie, die entweder mit vagen Ähnlichkeitsrelationen arbeitet oder auf eine Analogiebasis hin generalisiert, dann aber nicht mehr ausreichend respezifiziert) Parsons & Ackerman (1966). Zur Generalisierung politischer Verfassungen und ihrer Respezifizierung für gesellschaftliche Verfassungen Prandini (2010: 310 ff.); Schierbeck (2000: 168).

jeweilige Teilverfassung die Abstraktion eines einheitlichen kommunikativen Mediums – Macht, Geld, Recht, Wissen – als ein autonomes soziales Konstrukt innerhalb eines weltweit konstituierten Funktionssystems. Dafür bilden sie Organisationsregeln, Verfahren, Kompetenzen und subjektive Rechte aus, kodifizieren die Trennung zwischen den Sozialsphären und stützen so die funktionale Differenzierung der Gesellschaft ab.

Die heute besonders wichtige limitative Funktion erfüllen Teilverfassungen, wenn sie konstitutionelle Selbstbeschränkungen im Sinne ihrer Gesellschaftsverträglichkeit entwickeln. Dies ist kein Sonderproblem der Politik, sondern stellt sich als Problem für alle Teilsysteme der Gesellschaft (Prandini 2010: 312 ff.). Unterschiede ergeben sich erst aus den jeweiligen internen Reproduktionsbedingungen: Nur die Politik konstruiert ihre Verfassung nach dem Muster Macht- und Konsensaufbau zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen und muss zu ihrer Selbstbegrenzung entsprechend am Machtphänomen ansetzen. Andere Sozialsysteme müssen ihre Eigenverfassungen und ihre Begrenzungen an ihren eigenen kommunikativen Medien ausrichten, also Wirtschaft an Zahlungsoperationen, Wissenschaft an Kognitionen, die Massenmedien an Nachrichten.

(2) *Verfassungsbereiche*: Lassen sich vergleichbar dem im Organisationsteil staatlicher Verfassungen geregelten Zusammenspiel von organisierten Politikprozessen und spontaner Willensbildung der Öffentlichkeit auch in den Regimes unterschiedliche Regelungsbereiche der Konstitutionalisierung identifizieren, deren Normierung für einen demokratischen Konstitutionalismus wesentlich ist?

Der gesellschaftliche Konstitutionalismus macht die Existenz von vielfältigen Reflexionsinstanzen nicht nur in der institutionalisierten Politik, sondern innerhalb gesellschaftlicher Institutionen zum Kriterium einer demokratischen Gesellschaft (Sciulli 2001). Für deren Zusammenspiel ist die Beobachtung wichtig, dass jedes Funktionssystem eine Binnendifferenzierung in einen organisiert-professionellen Bereich und einen spontanen Bereich aufweist. Der organisiert-professionelle Bereich differenziert sich seinerseits in dezentral agierende Organisationen und zentrale Steuerungsinstanzen. In der Verfassungsgeschichte haben die Staatsverfassungen in ihrem Organisationsteil die entsprechende Binnendifferenzierung der Politik schon mit detaillierten Normierungen ausgestaltet: Wahlrecht und politische Grundrechte einerseits und die Kompetenz- und Verfahrensnormen für Parlament, Regierung und Verwaltung andererseits. Doch auch in den anderen Funktionssystemen existieren sowohl in ihrem organisierten Bereich, also in Unternehmen, Banken, in den Intermediären des Internet, in Gesundheitsorganisationen, Professionsverbänden und Universitäten, als auch in ihrem Spontanbereich, also in den funktionspezifischen Teilöffentlichkeiten, Kandidaten für eine derartige Konstitutionalisierung.

(3) *Verfassungsprozesse*: Bauen die Rechtsnormierungen in den Regimes einen ausreichend dichten Bezug zu ihrem sozialen Kontext einer „nomic community“ auf, der dem Bezug nationalstaatlicher Verfassungsrechtsnormen zur „nomic community“ der Politik vergleichbar ist?

Dieser Bezug zur nomic community wird hier als das Merkmal doppelter Reflexivität in den Verfassungsbegriff aufgenommen. Primär ist Konstitutionalisierung immer erst Selbstkonstituierung des Kommunikationsmediums eines Sozialsystems, der Politik, der Wirtschaft, der Medien, des Gesundheitswesens (Thornhill 2008: 169 ff.). Recht spielt in solchen Prozessen zwar eine unabdingbare, aber doch nur eine dienende Rolle. Ein an-

spruchsvoller Verfassungsbegriff für einen weltgesellschaftlichen Konstitutionalismus muss sich bewusst bleiben, dass Verfassungen primär Sozialprozesse und erst sekundär Rechtsprozesse sind. Jedoch – die bloße Konstituierung von medialer Autonomie ist noch nicht ihre Konstitutionalisierung. Von Verfassungen im strengen Sinne sollte man erst dann sprechen, wenn die teilsystemische Reflexivität eines Sozialsystems, sei es der Politik, der Wirtschaft oder anderer Sektoren, an das Recht strukturell gekoppelt sind. Genauer: an die Reflexivität des Rechts. Verfassungen entstehen, wenn Phänomene doppelter Reflexivität auftauchen – Reflexivität des sich selbst konstituierenden Sozialsystems und Reflexivität des an die Selbstkonstituierung des Sozialbereichs gekoppelten Rechts.

(4) *Verfassungsstrukturen*: Bilden die Regimes die aus nationalstaatlichen Zusammenhängen bekannten verfassungstypischen Strukturen, insbesondere die bekannten Normenhierarchien und ihre institutionellen Garantien, heraus?

Der Endpunkt einer Konstitutionalisierung – sei es in der Politik, sei es in der Wirtschaft, sei es in anderen Sozialbereichen – ist erst dann erreicht, wenn sich ein eigenständiger Verfassungs-Code – genauer: eine *hybride binäre Meta-Codierung* – herausbildet, an dem sich die internen Prozesse der beiden gekoppelten Systeme orientieren. Binär ist der Verfassungscode, weil er zwischen den Werten „verfassungsmäßig/verfassungswidrig“ oszilliert. Auf der Meta-Ebene fungiert der Code, weil er Entscheidungen, die bereits unter dem binären Recht/Unrecht-Code gefällt wurden, einer zusätzlichen Prüfung, nämlich ob sie sozialverfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, unterwirft. Hier entsteht also die für alle Verfassungen – für politische Staatsverfassungen, für Sozialverfassungen oder für Organisationsverfassungen – typische Hierarchie zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht, „the law of the laws“. Dem Rechtscode (recht-mäßig/rechtswidrig) wird der Verfassungscode des jeweiligen Sozialbereichs (verfassungsmäßig/verfassungswidrig) übergeordnet. Der Witz der Meta-Codierung liegt aber erst in ihrer Hybridität, weil sie sich nicht nur dem Rechtscode überordnet, sondern zugleich dem binären Code des betroffenen Funktionssystems. Sie setzt also auch dessen binär codierte Operationen der zusätzlichen Reflexion aus, ob sie einer öffentlichen Verantwortung des Sozialsystems Rechnung tragen oder nicht.

Ein „Allerweltsbegriff“ der Verfassung, wie ihn Wahl (2002: 191) befürchtet, ist mit seiner Transnationalisierung gewiss nicht etabliert. Nur unter der Bedingung, dass eine transnationale Konfiguration über sämtliche dieser Merkmale verfügt, kann man in einem strengen Sinne davon sprechen, dass sich an dieser Stelle eine transnationale Verfassung herausgebildet hat.

IV. Politik und Recht: Selbstbegrenzung gesellschaftlicher Steigerungszwänge

Wenn das Verfassungsrecht soziologische Analysen transnationaler Konstitutionalisierungsprozesse aufgreifen sollte, dann müsste es zugleich auf ausreichende Distanz zu seiner Nachbardisziplin achten. Keinesfalls kann die Verfassungssoziologie rechtliche Leitprinzipien geschweige denn einzelne Verfassungsnormen für transnationale Regimes vorgeben. Stattdessen sollte die Verfassungsrechtsdogmatik auf interdisziplinäre Arbeitsteilung setzen, in der jede Disziplin aus ihrer Perspektive einen autonomen Beitrag erbringt. Das bedeutet: Verfassungssoziologische Analysen untersuchen die Handlungslogik transnationaler Konfigurationen, decken die Eigenstrukturen transnationaler Konstitutionalisierungsprozesse auf und eröffnen Alternativen für Strukturösungen jenseits

nationalstaatlicher Verfassungen. Das Verfassungsrecht lässt sich davon irritieren und entwickelt aus seinen Denktraditionen heraus eigenständige Begriffe, Normen und Prinzipien für transnationale Verfassungen, die als angemessene Rechtslösungen für deren neuartigen Konstituierungs- und Limitierungsprobleme gelten können.⁹

Dass es dem Verfassungsrecht heute primär darum gehen muß, limitative Verfassungsnormen zu entwickeln, müsste es soziologischen Zeitdiagnosen entnehmen, die einen Steigerungszwang mit destruktiven Folgen in sämtlichen globalen Funktionssystemen konstatieren. Ein inhärenter Zwang zur immer höheren Produktion, der einerseits Voraussetzung ihrer Selbstreproduktion ist, andererseits durch angebbare Steigerungsmechanismen so angetrieben werden kann, dass es zum Umschlag in destruktive Tendenzen kommt, wird mit Recht in der Wirtschaft identifiziert (Binswanger 2009). Aber er findet sich nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in anderen Funktionssystemen.¹⁰ Eine solche Steigerungsdynamik geht über die von Hartmut Rosa (2005) diagnostizierten Akzelerationszirkel in modernen Gesellschaften hinaus. Es geht nicht nur um eine sozialstrukturell bedingte Änderung der Zeitstrukturen, die auf eine Beschleunigung sozialer Prozesse hinausläuft. Dies ist nur die zeitliche Teildimension der allgemeinen Steigerungsdynamik von Funktionssystemen. Man wird darüber hinaus auch die sachliche und soziale Dimension von gesellschaftlichen Steigerungsphänomenen in den Blick nehmen müssen. In ihrer sachlichen Dimension äußert sich die Dynamik als der hier angesprochene Wachstumszwang der Symbolproduktion, also als eine Tendenz, gleichartige Operationen so zu steigern, dass sich ihre Strukturen vervielfachen (Stichweh 2011). In ihrer sozialen Dimension verwirklicht sie sich in einer sozialen Epidemiologie, in Imitation, Verbreitung, Ansteckung, wie sie besonders in Analysen von Stäheli (2011) zum „Herdentrieb“ an den Finanzmärkten untersucht worden sind. Insgesamt geht es um Vorschussleistungen, die Erwartungen an Leistungssteigerung generieren und die dann ihrerseits die nächsten Vorschussleistungen erzwingen, also um eine zunächst bestandsnotwendige Dynamik, die dann aber eine Tendenz dazu hat, in sozialschädliche Exzesse umzukippen.

Dem Verfassungsrecht stellt sich die Aufgabe, die Binnenverfassungen transnationaler Regimes so zu formulieren, dass sie auf das Motivations-Kompetenz-Dilemma, das sich diesen Regimes stellt, reagieren. Das Dilemma besteht darin, dass zwar externe Instanzen, insbesondere die Spontanbereiche der Funktionssysteme, die Gerichte und die staatliche Politik eine hohe Motivation aufbringen, um die Selbstbegrenzung der fokalen Funktionssysteme im Interesse ihrer Umwelten zu erreichen. Aber ihnen fehlt das Wissen, die Handlungskompetenz und die Implementationskraft, solche Änderungen konkret zu vollziehen. Diese Kompetenzen sind dagegen in den transnationalen Regimes hoch entwickelt, angesichts des Bestandserhaltungsinteresses fehlt dort aber weitgehend die Motivation zur Selbstbegrenzung. In dieser Situation, die Habermas (1985: 1) treffend als die „neue Unübersichtlichkeit“ gekennzeichnet hat, bleibt dann nur eine „Belagerung“ der professionellen Regimes durch eine politische Öffentlichkeit. Änderungen der Binnenver-

9 Zu sozialwissenschaftlichen Beiträgen für die Jurisprudenz Jansen (2003: 31 ff.). Zum Programm einer autonomen und zugleich interdisziplinär orientierten Rechtsdogmatik Joerges und Teubner (2003).

10 Es bleibt klarzustellen, dass solche Tendenzen nicht „begriffssoziologisch“ aus der Systemtheorie abgeleitet werden, wie Röhl (2010) argwöhnt, sondern zunächst als theoretische Annahmen plausibilisiert und dann empirisch identifiziert werden müssen, wie es in unterschiedlichen Zusammenhängen Rosa (2005) und Stichweh (2011) getan haben.

fassung transnationaler Regimes können deren Irritabilität gegenüber den Forderungen der Zivilgesellschaft, der Gerichte und der staatlichen Politik erhöhen.

Wie eine solche kapillare Konstitutionalisierung konkret gelingen kann, weiß niemand im Voraus. Ex-ante Prognosen sind prinzipiell unmöglich. Deswegen gibt es keine Alternative zu einer experimentellen Konstitutionalisierung. Externen Druck auszuüben heißt, dass die Selbststeuerung der Politik, die des Rechts und die anderer Teilsysteme solche Irritationen der Selbststeuerung des fokalen Systems erzeugen, dass im Ergebnis die Selbststeuerungsprogramme in der gewünschten Richtung zusammenspielen. Und das kann man nicht prognostizieren, sondern nur ausprobieren.¹¹ Die gewünschte Richtung für gesellschaftliche Teilverfassungen heißt: Beschränkung von endogenen Tendenzen der Selbstzerstörung und der Schädigung ihrer Umwelten (im weitesten Sinne). Dieser schwierige Umgang mit einer Mehrheit von Selbststeuerungsprogrammen des fokalen Teilsystems und der ihrer Umweltsysteme bezeichnet die eigentliche konstitutionelle Problematik.

Literatur

- Allott, Philip (2001) *The Emerging Universal Legal System*, International Law. Forum du droit international 3: 12-17.
- Anderson, Gavin W. (2009) *Corporate Constitutionalism: From Above and Below (but mostly below), The Constitutionalization of the Global Corporate Sphere?* Paper presented at Copenhagen Business School, Copenhagen, September 17-18, 1-14.
- Anderson, Gavin W. (2011) Counterhegemonic Constitutionalism Without the State, *Social and Legal Studies* 20, im Erscheinen.
- Backer, Larry Catá (2005) Multinational Corporations, Transnational Law: The United Nations' Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations as Harbinger of Corporate Responsibility in International Law, *Columbia Human Rights Law Review* 37: 101-192.
- Backer, Larry Catá (2006) The Autonomous Global Enterprise: On the Role of Organizational Law Beyond Asset Partitioning and Legal Personality, *Tulane Law Journal* 41: 541-572.
- Behrens, Peter (2000) Weltwirtschaftsverfassung, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 19: 5-27.
- Binswanger, Hans Christoph (2009) Vorwärts zur Mässigung: Perspektiven einer nachhaltigen Wirtschaft, Hamburg: Murmann.
- Brunnengräber, Achim, Ansgar Klein & Heike Walk (Hrsg.) (2005) *NGOs im Prozess der Globalisierung: Mächtige Zwerge – umstrittene Riesen*, VS: Wiesbaden.
- Cass, Deborah Z. (2005) *The Constitutionalization of the World Trade Organization: Legitimacy, Democracy and Community in the International Trading System*, Oxford: Oxford University Press.
- Cassese, Sabino (2005) Administrative Law Without the State: The Challenge of Global Regulation, *New York University Journal of International Law and Politics* 37: 663-694.
- Dalhuisen, Jan H. (2006) Legal Orders and their Manifestations: The Operation of the International Commercial and Financial Legal Order and its Lex Mercatoria, *Berkeley Journal of International Law* 24: 129-191.

¹¹ Steuerung kann erst dann erfolgreich sein, wenn externe Irritationsversuche und interne Reaktionen in Richtung einer gemeinsamen Differenzminimierung konvergieren, dazu Luhmann (1990; 1989; 1988). Auf diesem notwendigen Zusammenspiel mehrerer Selbststeuerungsprozesse insistiert die systemtheoretische Steuerungstheorie und nicht, wie es in der Polemik immer wieder unterstellt wird, auf der ausschließlichen Selbststeuerung der Wirtschaft oder eines anderen Sozialsystems.

- De Schutter, Olivier (Hrsg.) (2006) *Transnational Corporations and Human Rights*, Oxford: Hart.
- Derrida, Jacques (1992) *Das andere Kap: Die vertagte Demokratie*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Dunoff, Jeffrey L. & Joel Trachtman (Hrsg.) (2008) *Ruling the World? Constitutionalism, International Law and Global Government*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Durkheim, Emile (2004 [1883]) *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Fischer-Lescano, Andreas (2005) *Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist: Velbrück.
- Francot-Timmermans, Lyana & Emilio A. Christodoulidis (2011) Against the 'Matrix': Gunther Teubner, Fundamental Rights and Societal Constitutionalism, *Rechtsphilosophie & Rechtstheorie* 40: 187-285.
- Frowein, Jochen A. (2000) Konstitutionalisierung des Völkerrechts, S. 427-447 in Klaus Dicke, Waldemar Hummer, Daniel Girsberger, Boele-Woelki, Christoph Engel & Jochen A. Frowein (Hrsg.), *Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System: Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*. Heidelberg: Müller.
- Gardbaum, Stephen (2008) Human Rights and International Constitutionalism, S. 233-257 in Jeffrey L. Dunoff & Joel Trachtman (Hrsg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law and Global Government*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gill, Stephen (2003) *Power and Resistance in the New World Order*, Hampshire: Macmillan.
- Grimm, Dieter (2009) Gesellschaftlicher Konstitutionalismus: Eine Kompensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung?, S. 67-81 in Matthias Herdegen, Hans Hugo Klein, Hans-Jürgen Papier & Rupert Scholz (Hrsg.), *Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*. München: C.H. Beck.
- Habermas, Jürgen (1985) Die Neue Unübersichtlichkeit: Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien, *Merkur* 39: 1-14.
- Hall, Peter A. & David Soskice (Hrsg.) (2005) *Varieties of Capitalism: The Institutional Foundations of Comparative Advantage*, Oxford: Oxford University Press.
- Herberg, Martin (2011) Bringing Professions Back in: A Fresh Look at the Dynamics of Institution-building in (World) Society, S. 107-129 in Christian Joerges & Josef Falke (Hrsg.), *Karl Polanyi, Globalisation and the Potential of Law in Transnational Markets*. Oxford: Hart.
- Herdegen, Matthias (2010) Art. 1, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, 58. Ergänzungslieferung 2010. München: Beck.
- Jansen, Dorothea (2003) Soziologie, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft, S. 23-39 in *Festschrift für Klaus Röhl* (Hrsg.), Nomos: Baden-Baden.
- Joerges, Christian & Gunther Teubner (2003) *Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigungen zwischen Sozialtheorie und Privatrechtsdogmatik*, Baden-Baden: Nomos.
- Joseph, Sarah (2004) *Corporations and Transnational Human Rights Litigation*, Oxford: Hart.
- Kingsbury, Benedict, Nico Krisch, Richard B. Stewart & Jonathan B. Weiner (2005) Symposium: The Emergence of Global Administrative Law, *Law and Contemporary Problems* 68: 15-61.
- Kjaer, Poul F. (2011) *The Structural Transformation of Democracy: Elements of a Theory of Transnational Constitutionalism*, London: Ashgate.
- Klabbers, Jan (2009) Setting the Scene, S. 1-44 in Jan Klabbers, Anne Peters & Geir Ulfstein (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Koselleck, Reinhart (2006) *Begriffsgeschichten: Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Kumm, Mattias (2006) Beyond Golf Clubs and the Judicialization of Politics: Why Europe Has a Constitution Properly So Called, *American Journal of Comparative Law* 54: 505-530.
- Ladeur, Karl-Heinz & Lars Viellechner (2008) Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte: Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes, *Archiv des Völkerrechts* 46: 42-73.
- Lessig, Lawrence (1999) *Code and Other Laws of Cyberspace*, New York: Basic Books.
- Loughlin, Martin (2010) What Is Constitutionalisation?, S. 47-72 in Petra Dobner & Martin Loughlin (Hrsg.), *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press.

- Luhmann, Niklas (1988) Grenzen der Steuerung, S. 324-349 in Niklas Luhmann (Hrsg.), *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1989) Politische Steuerung: Ein Diskussionsbeitrag, *Politische Vierteljahresschrift* 30: 4-9.
- Luhmann, Niklas (1990) Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 11: 137-160.
- Mestmäcker, Ernst Joachim (2003) *Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union*, Baden-Baden: Nomos.
- Nowrot, Karsten (2007) Die transnationale Verantwortungsgemeinschaft im internationalen Wirtschaftsrecht, S. 55-101 in Christian Tietje & Karsten Nowrot (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Dimensionen des internationalen Wirtschaftsrechts*. Stuttgart: Boorberg.
- Oliver, Dawn & Jorg Fedtke (Hrsg.) (2007) *Human Rights and the Private Sphere: A Comparative Study*, New York: Routledge.
- Parsons, Talcott & Charles Ackerman (1966) The Concept of 'Social System' as a Theoretical Device, S. 19-40 in Gordon J. DiRenzo (Hrsg.), *Concepts, Theory and Explanation in the Behavioral Sciences*. New York: Random House.
- Peters, Anne (2006) Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures, *Leiden Journal of International Law* 19: 579-610.
- Polanyi, Karl (1995 [1944]) *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Prandini, Riccardo (2010) The Morphogenesis of Constitutionalism, S. 309-326 in Petra Dobner & Martin Loughlin (Hrsg.), *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press.
- Preuss, Ulrich K. (2012) The Guarantee of Rights: Horizontal Rights, erscheint in Michel Troper & Dominique Chagnollaud (Hrsg.), *Traité International de Droit Constitutionnel*, Tome III. Paris: Dalloz.
- Renner, Moritz (2011) *Zwingendes transnationales Recht: Zur Struktur der Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates*, Baden-Baden: Nomos.
- Ridder, Helmut (1960) *Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat*, Stuttgart: Fischer.
- Ridder, Helmut (1975) *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Röhl, Klaus F. (2010) Begriffssoziologie I: Fragmentierung, abrufbar unter: <http://www.rsozblog.de/?p=1424>.
- Rosa, Hartmut (2005) Beschleunigung: *Die Veränderung der Temporalstrukturen in der Moderne*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Schierbeck, Jens (2000) Operational Measures for Identifying and Implementing Human Rights Issues in Corporate Operations, S. 161-177 in Asbjorn Eide, Ole Bergesen & Pia Goyer (Hrsg.), *Human Rights and the Oil Industry Antwerpen*. Intersentia.
- Schneiderman, David (2008) *Constitutionalizing Economic Globalization: Investment Rules and Democracy's Promise*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Schneiderman, David (2011) Legitimacy and Reflexivity in International Investment Arbitration: A New Self-Restraint?, *Journal of International Dispute Settlement* 2: 1-25.
- Sciulli, David (1992) *Theory of Societal Constitutionalism: Foundations of a Non-Marxistic Critical Theory*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Sciulli, David (2001) *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism*, New York: New York University Press.
- Searle, John R. (2006) Social Ontology: Some Basic Principles, *Anthropological Theory* 6: 12-29.
- Selznick, Philip (1969) *Law, Society and Industrial Justice*, New York: Russell Sage.
- Sinzheimer, Hugo (1976 [1927]) Das Wesen des Arbeitsrechts, S. 108-114 in Hugo Sinzheimer (Hrsg.), *Arbeitsrecht und Rechtssoziologie*. Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt.
- Stäheli, Urs (2011) Political Epidemiology and the Financial Crisis, S. 123-142 in Poul F. Kjaer, Gunther Teubner & Alberto Febbrajo (Hrsg.), *The Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart.
- Steinhauer, Fabian (2011) Medienverfassung, 2 *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung*, 157-171.

- Stichweh, Rudolf (2011) Towards a General Theory of Function System Crisis, S. 53-72 in Poul F. Kjaer, Gunther Teubner & Alberto Febbrajo (Hrsg.), *The Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart.
- Stiglitz, Joseph (2002) *Globalization and Its Discontents*, London: Penguin.
- Streeck, Wolfgang & Philippe C. Schmitter (1985) *Private Interest Government: Beyond Market and State*, London: Sage.
- Teubner, Gunther (2012) *Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Berlin: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther & Anna Beckers (2013) Transnational Societal Constitutionalism, *Indiana Journal of Global Law* (im Erscheinen).
- Thornhill, Chris (2008) Towards a Historical Sociology of Constitutional Legitimacy, *Theory and Society* 37: 161-197.
- Thornhill, Chris (2010) Niklas Luhmann and the Sociology of Constitutions, *Journal of Classical Sociology* 10: 1-23.
- Trachtman, Joel P. (2006) The Constitutions of the WTO, *European Journal of International Law* 17: 623-646.
- Wahl, Rainer (2002) Konstitutionalisierung □ Leitbegriff oder Allerweltsbegriff?, S. 191-207 in Carl-Eugen Eberle, Martin Ibler & Dieter Lorenz (Hrsg.), *Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart*. München: C.H.Beck.
- Walter, Christian (2001) Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law, *German Yearbook of International Law* 44: 170-201.
- Wiethölter, Rudolf (1992) Zur Regelbildung in der Dogmatik des Zivilrechts, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 78, Beiheft 45, 222-240.
- Wiethölter, Rudolf (2003) Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, S. 1-21 in Christian Joerges & Gunther Teubner (Hrsg.), *Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie*. Baden-Baden: Nomos.

Autorenadresse

Gunther Teubner, Professor für Privatrecht und Rechtssoziologie, Goethe-Universität Frankfurt, Telemannstrasse 5, 60323 Frankfurt, G.Teubner@jur.uni-frankfurt.de